

Abschlussstagung des Transfer- und Kooperationsprojekts „Vertikale Durchlässigkeit in der Ausbildung von Erzieher/innen in Niedersachsen“

24. Januar 2011

Stiftung Universität Hildesheim

Herrn Dr. Karl Kälble, AHPGS Freiburg

(Kurzdarstellung der Ergebnisse aus der Expertise)

Eine Besonderheit des Bildungssystems in Deutschland ist das im Vergleich mit der Mehrzahl der wirtschaftlich fortgeschrittenen Länder vielgestaltig ausgebaute System der beruflichen Bildung. Neben dem dominanten dualen System der Berufsausbildung umfasst es z.B. auch Ausbildungen in berufsbildenden Vollzeitschulen. Dazu zählen beispielsweise Berufsfachschulen und Fachschulen. Eine der größten Berufsgruppen, die an Fachschulen (und z.T. an Fachakademien) ausgebildet werden, sind Erzieher/innen.

Mit Blick auf die Transformationen der gesellschaftlichen Entwicklung hin zu einer Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft, den demo-

grafischen Wandel, die Veränderungen in der beruflichen Arbeitswelt, die gestiegenen Ausbildungserwartungen und Qualifikationsanfordernisse sowie den sich abzeichnenden steigenden Fachkräftebedarf wird der Umstand, dass das Berufsbildungssystem und das System der hochschulischen Bildung traditionell weitgehend unverbunden sind, zunehmend als Problem gesehen. Auf Kritik stößt dabei vor allem der Befund, dass die Durchlässigkeit von der beruflichen Ausbildung zum Hochschulstudium gering ist.

Die hierzulande seit einigen Jahren geführte Debatte zum Thema Durchlässigkeit im Bildungssystem wird befördert von europaweiten Aktivitäten der Zusammenarbeit im Rahmen von Reformen der Hochschulausbildung (Bologna-Prozess) und der beruflichen Bildung (Kopenhagen-Prozess), den Bemühungen um eine Angleichung europäischer Standards für die wissenschaftliche und berufliche Qualifizierung, den damit einhergehenden Diskussionen um eine weitere Öffnung des Hochschulzugangs, eine höhere Überschneidung der beiden Bildungsbereiche sowie die zunehmende Internationalisierung von Bildungsgängen. Eine Rolle spielt zudem der politische Druck in Richtung Steigerung der im OECD-Vergleich geringen Akademikerquote. Eine der politischen und nationalen Ziel-

vorgaben im Bologna-Prozess ist es, die Möglichkeiten der Anerkennung früher erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Hochschulebene zu verbessern und in diesem Sinne entsprechende Verfahren der Anrechnung zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vortragende sowohl die Fachliteratur zum Thema vertikale Durchlässigkeit als auch die Beschlüsse und Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene besichtigt und ausgewertet. Es fließen natürlich Ergebnisse und Erfahrungen mit ein, die aus der Akkreditierung stammen. Rahmenbedingungen der Durchlässigkeit, europäische Hintergründe, nationale Diskussionen und Qualifikationsrahmen und weiteres wurden im Rahmen der Tagung bereits angesprochen.

Der Kurzvortrag gliedert sich in drei Punkte:

1. Die Anrechnung
2. Möglichkeiten und Grenzen in der Akkreditierung
3. Fazit/ Ausblick

1. Die Anrechnung

Worauf stützt sich die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf ein Hochschulstudium? Hochschulen, welche eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen

Kompetenzen auf ein Studium planen (oder politisch mit berücksichtigen müssen), haben sich ebenso wie Akkreditierungsagenturen bei der Überprüfung der von einer Hochschule definierten qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen primär an den Vorgaben der entsprechenden „Anrechnungsbeschlüsse“ der Kultusministerkonferenz (KMK) zu orientieren.

Es gibt **zwei KMK Beschlüsse** von 2002 sowie von 2008, bei denen die Vorgaben bzw. die Grundstruktur der Anrechnung relativ identisch ist. Der Beschluss von 2008 ist in der Darstellung der Möglichkeiten und in der Beschreibung der Modelle, wie angerechnet werden kann, ausführlicher als der Beschluss von 2002. Entscheidend jedoch ist, dass der Beschluss von 2008 den politischen Druck auf die Hochschulen im Hinblick auf die Anrechnung deutlich erhöht hat: Im Unterschied zum KMK-Beschluss 2002, in dem die Anrechnung durch Hochschulen explizit als „Kannbestimmung“ formuliert wurde (außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten „können“ von Hochschulen im Rahmen einer ggf. auch pauschalisierten Einstufung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden), sind die Hochschulen seit dem Beschluss von 2008 „verpflichtet“, von den bestehenden Möglichkeiten der Anrechnung Ge-

brauch zu machen und Verfahren sowie Kriterien für die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Prüfungsordnungen zu entwickeln.

Wo ist die Anrechnung verankert und wo finden sich für die Hochschulen und für die Akkreditierung weitere Anhaltspunkte, an denen sich zukünftig orientiert werden kann? Zum einen entstand im Jahr 2005 der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ mit entsprechenden Vorgaben, zum anderen die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der KMK vom 10.10.2003, aktuell i.d.F. vom 04.02.2010). Zu beachten sind auch die Hochschulgesetze der Länder, in denen das Thema „Anrechnung“ zum Teil verankert ist. Des Weiteren ist für die Akkreditierung die Umsetzung der „Vorgaben“ der Anrechnung an Hochschulen und in den Studiengängen im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen wichtig.

Was genau sind die Vorgaben des KMK-Beschlusses 2002 (und darauf aufbauend von 2008) für die „Anrechnung“ bezogen auf die Hochschulen und die Akkreditierung? Hier heißt es, außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer – ggf. auch pauschalisierten – Einstufung angerechnet

werden, wenn die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – ggf. auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden, sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, und wenn entsprechend den Grundsätzen des neuen Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Basis des ersten und des zweiten KMK-Beschlusses höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen: Das heißt, im Akkreditierungsprozess wird genau geprüft, wie eine Hochschule auf welcher Basis bzw. anhand welcher qualitativ-inhaltlichen Kriterien (Äquivalenzprüfung, pauschale oder individuelle Anrechnung, ggf. Qualitätssicherung) anrechnet. Seit der Gültigkeit des KMK-Beschlusses vom 18.09.2008, macht die **AHPGS** (spezialisiert auf die Akkreditierung von Studiengängen im Bereich Gesundheit und Soziales) die Erfahrung, dass der Anspruch und der Umfang der Anrechnung steigt, es werden inzwischen bis zu 50% eines Studiums

durch Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzt.

Vier wichtige Punkte, die den **KMK-Beschluss von 2008** entscheidend kennzeichnen, werden folgend erläutert. Ob oder wie viel angerechnet oder anerkannt wird, liegt in der Zuständigkeit der Hochschule. Die Hochschulen sind verantwortlich für die Qualität der Hochschulabschlüsse, die Sicherung der Qualität der Studienprogramme und für die Anrechnungsverfahren. Das heißt, die Akkreditierung prüft diesbezüglich nicht die außerhochschulischen Ausbildungsprogramme bzw. die Programme der außerhochschulischen Kooperationspartner einer Hochschule, vielmehr prüft sie die qualitativ-inhaltlichen Kriterien, anhand derer eine Hochschule anrechnet. Die Hochschule hat die Verantwortung für das, was von außerhalb der Hochschule angerechnet wird. Eine wichtige Präzisierung im Beschluss von 2008 ist, dass die angerechneten Teile des Studiums im „Diploma Supplement“ sichtbar werden. Dies bedeutet, dass gekennzeichnet werden muss, dass z.B. 60 von 180 ECTS außerhalb der Hochschule erworben worden sind. Dies muss also transparent und deutlich gemacht werden. Im Beschluss von 2008 steht auch, dass die Vorgaben von 2002 weiterhin berücksichtigt

werden müssen. Der Beschluss von 2008 hat jedoch Möglichkeiten der Anrechnung durch individuelle Anrechnung, pauschale Anrechnung (möglich bei homogener Bewerbergruppe), innerstaatliches Franchising, Einstufungsprüfung und grenzüberschreitendes Franchising (in denen Ausbildungen ausgelagert werden), präzisiert. Zudem ist der von der KMK 2005 beschlossene „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für die Akkreditierung relevant. Dieser präzisiert, dass nur Qualifikationen angerechnet werden können, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass es nach dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse problematisch ist, Formen des non-formalen und informellen Lernens anzurechnen. Dies gilt sowohl für die Bachelor- sowie für die Masterebene. Wichtig ist zudem, dass die ländergemeinsamen Strukturvorgaben gelegentlich von der **KMK** geändert und angepasst werden, auch aktuell. Die letzte Änderung erfolgte 2010. Dort heißt es: „Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschulbereichs erworben werden, sind bis zur Hälfte auf im Studiengang vorgesehene Leistungspunkte anzurechnen.“ Hier wird also die Formulierung gewählt, dass Kompetenzen und Fähigkeiten anzu-

rechnen sind, im Gegensatz zu der älteren Formulierung im KMK-Anrechnungsbeschluss von 2002, dass diese angerechnet werden können. Das ist die entscheidende Weichenstellung. Die Veränderung wurde von der KMK beschlossen, weil der Beschluss von 2002 nicht dazu geführt hat, dass Hochschulen besonders häufig außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten angerechnet haben. Es gab eine große Anzahl an Hochschulen, die sich mit dem Thema überhaupt nicht beschäftigt haben und kein Interesse gezeigt haben. Durch die politische Vorgabe hat sich die Situation gewandelt.

Zwischenfazit:

Die Hochschule muss Bewerberinnen und Bewerbern, die über eine Hochschulzugangsberechtigung, in welcher Art auch immer, verfügen, außerhochschulisch erworbene Lernleistungen, individuell oder pauschal anrechnen,

- wenn sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
- sie nicht mehr als 50% des Hochschulstudiums ersetzen,
- dies im Akkreditierungskontext geprüft wurde,
- die Anforderungen des Qualifikationsrahmens auf Bachelorebene gewährleistet sind.

Die Äquivalenzprüfung hat im Kontext der Gleichwertigkeit Umfang, Inhalt und Niveau zu betrachten. Unterschiedliche Begrifflichkeiten für Modelle der Anrechnung werden in dem nachfolgenden Workshop diskutiert.

2. Möglichkeiten und Grenzen in der Akkreditierung

Für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten sowie die Prüfung im Akkreditierungsprozess sind erstens beide KMK-Anrechnungsbeschlüsse relevant, zweitens die ländergemeinsamen Strukturvorgaben, drittens der deutsche Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, viertens Hochschulgesetze der Länder und fünftens die Überprüfung der Gleichwertigkeit durch eine Gruppe von Gutachtern. Hier bestehen keine großen Spielräume zwischen den Akkreditierungsagenturen, die Vorgaben gelten für alle. Die Gutachter (Peers) werden geschult, wobei jedoch individuelle Unterschiede aufgrund der unterschiedlichen Sympathie für bestimmte Anrechnungsmodelle bestehen.

Als Beispiel für pauschale Anrechnungen gelten z.B. folgende Fragen: Sind die „Schnittstellen“ von beruflicher Ausbildung und Studium

gegeben, bei welcher „homogenen“ Bewerbergruppe sollen außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden, welches Studienvolumen und welche Module sollen ersetzt werden, wie wird Äquivalenz sichergestellt und wo ist die Vorgehensweise der Anrechnung und Äquivalenzfeststellung transparent geregelt? Aufgabe der „Peers“ im Akkreditierungsverfahren ist es zu prüfen, ob das was angerechnet wird, mit dem Studium inhaltlich zu tun hat, ob es ein angemessenes wissenschaftliches Niveau hat (Orientierung am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse) und ob die hochschulischen Verfahren der Äquivalenzprüfung angemessen sind. Die pauschale Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und die vertikale Durchlässigkeit werden dadurch erschwert, dass ein bildungsbereichsübergreifender deutscher Qualifikationsrahmen, der die Vergleichbarkeit von in verschiedenen Qualifikationssystemen erworbenen Bildungsabschlüssen ermöglichen könnte, aktuell nicht zur Verfügung steht bzw. erst erarbeitet (und bereits im Vorfeld kontrovers diskutiert) wird. Der stark durch das Kriterium der Wissenschaftlichkeit geprägte Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse erlaubt keine Niveau-Einordnung beruflicher Ausbildungsabschlüsse. Hinzu kommt, dass

im Bereich der beruflichen und fachschulischen Ausbildung eine Professionalisierung bzw. eine Kompetenz- und Outcome-Orientierung noch kaum gegeben ist. Auch Maßnahmen der Qualitätssicherung wird wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Entsprechend fällt es Hochschulen schwer, pauschal anzurechnen bzw. geeignete Verfahren der Äquivalenzprüfung zu entwickeln und zu implementieren, die sicherstellen, dass die angerechneten Kompetenzen dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Trends: Es gibt einen Akademisierungstrend im Bereich der frühen Bildung und in Gesundheitsfachberufen, einen Trend in Richtung zu mehr Durchlässigkeit sowie zu einem heterogenen Feld der Instrumente der Anrechnung. Ein wichtiger Hinweis ist, dass in den Hochschulen Ressourcen für den Arbeitsbereich „Anrechnung“ geschaffen werden müssen, da Anrechnung Teil der hochschulischen Arbeit und Verantwortung ist, und das normale Kapazitätswolumen der Professuren hier bislang nicht ausreicht.

Chancen und Risiken der Anrechnung: Den mit der Anrechnung verbundenen Chancen einer Aufwertung der nicht akademischen Ausbildung, einer besseren Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen und der Vermeidung von „Doppelungen“ von Ausbildungsanteilen stehen mögliche Risiken gegenüber, die jedoch weder im Kontext der Bildungspolitik noch von Seiten der Befürworter einer auch „weitergehenden“ (z.B. auch non-formales und informelles Lernen berücksichtigenden) Anrechnung angemessen diskutiert und reflektiert werden. Ein zentraler Kritikpunkt an der Anrechnung ist die Befürchtung, dass die substanziellen Unterschiede zwischen der Berufsausbildung (sie bietet in der Regel nur wenig Raum für die reflektierende Auseinandersetzung mit den vermittelten Inhalten und den Bedingungen der praktischen Tätigkeit) und der hochschulischen bzw. wissenschaftlichen Ausbildung zu verwischen drohen. Zudem ist zu befürchten, dass eine, auf Grundlage der Anrechnung der beruflichen Ausbildung, zum Teil bis zum definierten Extrem verkürzte Studienzeit nicht zu einer hochschulischen Sozialisation bzw. zu einer vollwertigen akademischen Qualifikation führt. Es liegt in der Verantwortung und im Ermessen der Hochschulen, den Umfang der Anrechnung von außerhochschulisch er-

worbenen Kompetenzen so zu bestimmen, dass sich eine hochschulische Ausbildung (auch unter Einbeziehung der Anrechnung) weiterhin an Standards einer soliden wissenschaftlichen Hochschulqualifikation orientiert.

3. Ausblick

Folgende Punkte und Maßnahmen könnten zu einer Verbesserung der derzeitigen Situation beitragen:

- eine stärkere Kompetenz- und Outcome-Orientierung im Fachschulbereich,
- eine Standardisierung und Modularisierung der Ausbildungsinhalte auf der Fachschulebene,
- eine stärkere Aufmerksamkeit auf Maßnahmen der Qualitätssicherung im Fachschulbereich,
- eine verbesserte Kooperation von Fachschulen und Hochschulen,
- eine Einigung auf grundlegende Inhalte einer akademischen Qualifikation,
- im System der Hochschulen könnten zudem Länderregelungen harmonisiert und hochschulspezifische Regelungen abgestimmt werden.

Die Hochschulen haben insofern eine Schlüsselrolle, als ihnen i.d.R. die Pflicht und das Recht obliegt, die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und damit den Umfang und die Gleichwertigkeit der Ersatzleistungen nach Inhalt und Niveau autonom zu bestimmen, um so zugleich auch das akademische Niveau ihrer Bachelorstudiengänge sicherzustellen.